

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die nationale und internationale Frachtbeförderung

Stand 01.05.2020

§1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“ genannt, gelten für alle Verträge mit der Firma Teutloff Transporte, Gustav-Hagemann-Str. 56, D-38229 Salzgitter, über die Vermittlung und Beförderung von Sendungen im nationalen und internationalen Bereich.
2. Bei nationalen Sendungen erfolgt die Vermittlung und Beförderung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für den nationalen Straßengüterverkehr.
3. Bei internationalen Sendungen erfolgt die Vermittlung und Beförderung auf der Grundlage und den Bestimmungen des Übereinkommens des Straßengüterverkehrs (CMR).
4. Bei internationalen Lufttransporten erfolgt die Vermittlung und Beförderung auf der Grundlage des Montrealer Übereinkommens 1999, nachfolgend „MÜ“ genannt, bzw. für den Fall, dass dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, auf der Grundlage des Warschauer Abkommens 1955, nachfolgend „WA“ genannt

§ 2 Vertragsverhältnis - Begründung und Ausschlüsse

1. Der Vertragsabschluss kommt wie folgt zustande: Der Kunde erteilt den Auftrag in elektronischer Form (durch Ausfüllen des elektronischen Formulars und dessen Absendung) oder durch direkte Übergabe bzw. Übersendung des ausgedruckten und ausgefüllten Formulars per Telefax oder per Brief (= Angebot). Teutloff Transporte nimmt den Auftrag durch Unterzeichnung des vom Kunden ausgefüllten Frachtbriefes auf Grundlage dieser AGB an. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Sämtliche Daten des Kunden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Der Kunde erklärt sich mit der Datenverarbeitung einverstanden. Eine Weitergabe von Kundendaten an Dritte erfolgt nur insoweit, als dies zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich ist.
3. Teutloff Transporte schließt keinen Vertrag über die Vermittlung und Beförderung folgender Sendungen (ausgeschlossene Sendungen), wobei Mitarbeiter von Teutloff Transporte und sonstige Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt sind, Verträge über die Vermittlung und Beförderung solcher Sendungen zu schließen:
 - Sendungen, die Geld, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können;
 - Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000 EURO; die Haftungsbeschränkungen gemäß § 5 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 - Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
 - Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung Gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
 - Sendungen, die Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten.
4. Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder in sonstiger Weise nicht diesen AGB, so steht es Teutloff Transporte oder dem beauftragten Logistikdienstleister frei, die Annahme der Sendung zu verweigern oder eine bereits versehentlich übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß der - Preisliste zu erheben. Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen von Teutloff Transporte oder des beauftragten Logistikdienstleisters Angaben dazu verweigert.
 5. Erlangt Teutloff Transporte oder der beauftragte Logistikdienstleister erst nach Übergabe der Sendung Kenntnis davon, dass die Sendung ausgeschlossene Güter enthält, oder verweigert der Absender auf Verlangen von Teutloff Transporte oder des beauftragten Logistikdienstleisters bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter Angaben dazu, behält sich Teutloff Transporte bereits jetzt die Anfechtung des Vertrages wegen Täuschung vor. Teutloff Transporte oder der beauftragte Logistikdienstleister sind nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 3 verpflichtet; sie sind jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse nach Rücksprache mit dem Versender zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.
 6. Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Kunde als Vertragspartner von Teutloff Transporte geltend machen.

§ 3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Absenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, für jede Transportdienstleistung das ihm dafür in Rechnung gestellte Entgelt zu entrichten. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Für die Abrechnung des Entgelts ist das von Teutloff Transporte bzw. dem Logistikdienstleister ermittelte Gewicht sowie der Warenwert maßgebend.
2. Nimmt der Kunde am Lastschriftinzugsverfahren teil und wird eine von Teutloff Transporte eingereichte Lastschrift z.B. durch unzureichendes Guthaben zurückgegeben, ist Teutloff Transporte berechtigt, neben den dadurch entstehenden Bankgebühren eine Mehraufwandsentschädigung von 1x 5,00 EUR zzgl. MwSt. je zurückgegebene Lastschrift zu erheben. Ferner ist Teutloff Transporte bei Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Kann Teutloff Transporte eine höhere Zinslast nachweisen, schuldet der Kunde die höheren Verzugszinsen. Teutloff Transporte ist im Falle einer Rücklast-

schrift zur fristlosen Kündigung von sämtlichen mit dem Kunden bestehenden Verträgen berechtigt.

3. Der Kunde hat das Entgelt im Voraus zu zahlen, soweit nicht individualvertraglich andere Abreden zwischen Teutloff Transporte und dem Kunden getroffen werden.
4. Macht der Kunde über das Transportgut falsche Angaben (Maße, Gewicht, Beschaffenheit, Wert oder Inhalt), ist er verpflichtet, tatsächlich entstehende Mehrkosten (entsprechend Nachweis) zuzüglich einer Mehraufwandsentschädigung von 15,00 EUR zzgl. MwSt. zu bezahlen.
5. Weisungen des Kunden, mit der Sendung über die von der Teutloff Transporte angebotenen Dienstleistungen hinaus zu verfahren, sind unzulässig.
6. Dem Kunden obliegt es, eine Dienstleistung von Teutloff Transporte gemäß deren aktuellen Preisliste (inkl. Versicherung entsprechend dem Warenwert) zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.
7. Der Kunde hat die Sendungen so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und das auch Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die Versandbedingungen von Teutloff Transporte.
8. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware versandfertig zur Abholung für den Paketdienst bzw. den Logistikdienstleister zur Verfügung zu stellen. Die Sendung hat nach Anzahl, Gewicht und Abmessung in verpacktem Zustand den Angaben gemäß der Auftragserteilung zu entsprechen. Bei Abweichungen ist der Kunde gegenüber Teutloff Transporte für eventuell entstehende Mehrkosten zahlungspflichtig (vgl. Abschnitt 3 Abs. 4). Die Waren sind vom Kunden deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften. Die Frachtstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Die Ware muss grundsätzlich durch den Versender in der
9. Original-Transportverpackung, nebst den vom Hersteller vorgesehenen Transportsicherungen verpackt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Ware in gleichwärtiger Art und Weise richtig und sicher verpackt werden, um eine Beschädigung des Transportguts während des Transports auszuschließen. Dabei gelten besondere Anforderungen an den Versand von elektronischen Geräten bzw. Waren, die aus Glas bestehen oder Glasteile beinhalten.
10. Waren mit außergewöhnlichem Wert, insbesondere Edelsteine, müssen für den innerdeutschen Versand aus Gründen der Sicherheit mittels der von bereit gestellten Versandtaschen mit Sicherheitsverschluss und ausgefülltem Frachtbrief versendet werden. Valoren-Sendungen, die auf Grund ihrer Größe nicht in den Versandtaschen versendet werden können, müssen gemäß den Bestimmungen nach (HGB) verpackt sein. Es wird empfohlen, diese Sendungen zu versiegeln und mit einem Sicherheitsband zu versehen.
11. Teutloff Transporte übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem - auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB - unzulässigen Güterversand resultieren.

§ 4 Leistungen von Teutloff Transporte

1. Nach Auftragserteilung durch den Kunden führt Teutloff Transporte den Transport selbst durch oder veranlasst die Durchführung durch einen von ihr ausgewählten Logistikdienstleister oder Paketdienst. Nach Auftragserteilung wird die Sendung beim Kunden abgeholt. Ist der Kunde beim vorher vereinbarten Abholversuch nicht anzutreffen, gilt dieser als ausgeführt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zweite kostenfreie Abholung. Vielmehr hat der Kunde die Möglichkeit, über Teutloff Transporte eine zweite kostenpflichtige Abholung zu buchen oder die Sendung mit dem vom Logistikdienstleister überlassenen Paketschein bei einer benannten Stelle einzuliefern. Der Kunde sowie der Empfänger haben die Möglichkeit, mit der Auftrags- oder Paketnummer den Laufweg der Sendung auf der Website des entsprechenden Logistikunternehmens zu verfolgen oder telefonisch bei Teutloff Transporte zu erfragen.
2. Der beauftragte Logistikdienstleister bzw. Teutloff Transporte (im Folgenden nur Logistikdienstleister genannt) bescheinigt dem Kunden die Übernahme (Einlieferung) der Sendungen.
3. Der Logistikdienstleister befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift ab. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne Produkte etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
4. Der Logistikdienstleister nimmt die Ablieferung (Zustellung) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine volljährige Person, die zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist (Empfangsbevollmächtigter / Postempfangsbeauftragter), vor. Voraussetzungen (wie z. B. Lagerung, Nachsendung oder Zustellung durch Ablage) sind unzulässig.
5. Der Logistikdienstleister darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 4 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Dies gilt nicht für Sendungen mit dem Service „Persönliche Zustellung“. Ersatzempfänger sind erstens Angehörige des Empfängers und des Ehegatten, oder zweitens andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind.
6. Der Logistikdienstleister hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Absätzen 4 & 5 nicht erfolgt ist, für den Empfänger innerhalb einer Frist von sieben Werktagen, beginnend mit dem Tag, an dem die Ablieferung versucht wurde, zur Abholung bereit. Dies gilt auch dann, dem Logistikdienstleister eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. entlegenes Gehöft, keine Ablieferungsvorrichtung) oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist. Der Empfänger wird darüber unverzüglich benachrichtigt.
7. Der Logistikdienstleister kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person dokumentiert. Dem Absender reicht diese Form der Empfangsbestätigung als Nachweis der Ablieferung aus.
8. Der Logistikdienstleister wird unzustellbare Sendungen nach Einholung von Weisungen bei dem Kunden kostenpflichtig zum Absender zurückbeordern, sofern dies nicht für das

jeweilige Produkt ausgeschlossen ist. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person im Sinne der Absätze 4 und 5 angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist oder die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten I Ersatzempfänger verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung (z. B. Zukleben/Einwurfsverbot), die Weigerung zur Zahlung des Nachnahmebetrages und die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

9. Kann eine unzustellbare Sendung nicht entsprechend der in den Absätzen 4 bis 7 geregelten Weise an den Absender zurückgegeben ist der Logistikdienstleister zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist der Logistikdienstleister nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 3 kann der Logistikdienstleister vor Ablauf dieser Frist kostenpflichtig vernichten. Das Recht zur sofortigen Verwertung oder Vernichtung hat der Logistikdienstleister auch, soweit Absender und Empfänger auf den Erhalt der Sendung, z. B. durch Annahme- bzw. Rücknahme-Verweigerung, verzichten.

§ 5 Haftung

1. Für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung der nationalen Sendungen haftet Teutloff Transporte gemäß der Haftungsbegrenzung nach § 431 HGB mit max. 8,33 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm, entspricht ca. 10,00 € je kg. Die Haftung je Sendung ist auf max. 1000,00 € begrenzt.

Für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung der internationalen Sendungen haftet Teutloff Transporte gemäß der Haftungsbegrenzung nach CMR mit max. 8,33 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm, entspricht ca. 10,00 € je kg. Die Haftung je Sendung ist auf max. 1000,00€ begrenzt.

Für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung der internationalen Luftfracht-Sendungen haftet Teutloff Transporte bei

Anwendung des MÜ nur bis zu einem Betrag von 17 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm, entspricht ca. 22,00 € je kg. Bei Anwendung des WA in Höhe von 27,35 € je kg. Die Haftung je Sendung ist auf max. 1000.00€ begrenzt.

2. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss den Wert angibt und den von Teutloff Transporte angegebenen Zuschlag für die Transportversicherung entsprechend der Wertangabe entrichtet. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung den Warenwert und Inhalt der Sendung wahrheitsgemäß anzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen (Abschluss einer Transportversicherung) eine Entschädigungshöchstgrenze von 25.000,00 € besteht. Eine höhere Eindeckung ist nicht möglich.
3. Die Haftung des Absenders bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für alle Schäden, die Teutloff Transporte, dem beauftragten Logistikdienstleister oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entstehen. Der Absender stellt Teutloff Transporte von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei falscher Warendeklaration, insbesondere bei Angabe eines falschen Wertes die Haftung begrenzt ist auf die entsprechende Wertangabe des Kunden.

§ 6 Schadenanzeige

1. Im Fall einer Beschädigung der Sendung oder eines Teils davon muss der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach der Annahme der Sendung durch Teutloff Transporte Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung muss die Anzeige binnen 14 Tagen, nachdem die Sendung dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgen. Im Falle eines Verlustes bzw. Teilverlustes hat die Anzeige binnen 21 Tagen nach Übernahme der Sendung durch Teutloff Transporte oder den Logistikdienstleister zu erfolgen. Jede Beanstandung muss schriftlich gegenüber Teutloff Transporte erklärt und innerhalb der genannten Frist übergeben oder abgesandt werden. Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen Teutloff Transporte bzw. den Logistikdienstleister ausgeschlossen, es sei denn, dass diese arglistig gehandelt haben.
2. Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

§ 7 Warentransportversicherung

1. Vom Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt: Sendungen, die gemäß Abschnitt 2 von der Beförderung ausgeschlossen sind, Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalles durch den Absender entstanden sind.
2. Die Versicherungskonditionen können der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden.

§ 8 Verjährung

Ansprüche gegen Teutloff Transporte verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung eingeliefert wurde.

§ 9 Sonstige Regelungen, Gerichtsstand

1. Es gelten die Versand- und Verpackungsrichtlinien von Teutloff Transporte. Der Absender kann Ansprüche gegen Teutloff Transporte ausgenommen Geldforderungen, abtreten noch verpfänden.
2. Der Absender kann gegen Ansprüche durch Teutloff Transporte oder des Beauftragten Logistikdienstleisters nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Salzgitter.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder Verden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Viel mehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dies gilt bei Unvollständigkeit entsprechend.